

# § 3 NeuFöG Zeitpunkt der Neugründung

NeuFöG - Neugründungs-Förderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.02.2020

Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener, in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt.

In Kraft seit 15.07.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)